



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2021/610/4836**

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Planung, Stadtentwicklung 07.04.2021

---

Brandner, Joseph

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Termin</b>
Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung	Vorberatung	29.04.2021
Rat	Entscheidung	03.05.2021

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 151 „Bergelerweg – Erweiterung Versorgungsfläche Photovoltaik“ der Stadt Oelde  
– Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Antrag auf Bauleitplanung vom 06.01.2021 (siehe Anlage 1) zu.

**Sachverhalt:**

Der Eigentümer einer östlich von Oelde zwischen dem Bergelerweg und der Bundesautobahn A2 gelegenen Fläche hat mit Schreiben vom 06.01.2021 einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Darstellung eines Sondergebietes „Fläche für erneuerbare Energien, Photovoltaik“ gestellt. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden PV-Anlage auf einer bislang noch intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche nach Norden.

Durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Bergelerweg Versorgungsfläche Photovoltaik“ sowie die dazugehörige 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde im Jahr 2014 wurde die Errichtung einer etwa 5 ha großen PV-Anlage ermöglicht.

Diese Anlage soll um etwa 4,35 ha nach Norden erweitert werden. Durch das Vorhaben soll der Umbau der Energieversorgung vorangetrieben werden.

PV-Freiflächenanlagen sind keine im Außenbereich privilegierten Vorhaben. PV-Freiflächenanlagen werden auch nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BauGB erfasst. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Anlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert somit grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Sofern im Flächennutzungsplan keine Sonderfläche dargestellt ist, muss eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Zur Realisierung des Vorhabens wäre daher die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Flächennutzungsplan der Stadt Oelde stellt die Fläche bisher als „*Fläche für die Landwirtschaft*“ dar, zukünftig könnte die Fläche als „*Fläche für Versorgungsanlagen – Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien (EE) – Photovoltaikanlagen*“ ausgewiesen werden. Der Bebauungsplan würde ebenfalls eine Versorgungsfläche festsetzen. Da auf den Flächen ausschließlich die Freiflächenanlage entstehen soll, ist das Instrument eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorstellbar. Die Bauleitpläne sind im Vollverfahren mit zwei Beteiligungsrunden zu ändern bzw. aufzustellen.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, den Antrag positiv zu bescheiden. Bei einem positiven Votum sollen die für die Bauleitplanverfahren notwendigen Unterlagen (u. a. Planentwurf und Begründung) erstellt werden, so dass in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung die weiteren erforderlichen Beschlüsse erzielt werden können.

#### Hinweis der Verwaltung:

Seitens des Gesetzgebers werden PV-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen positiv bewertet. Durch die Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im Dezember 2020 sind Freiflächenanlagen zukünftig innerhalb eines Seitenrandstreifens von 200 m (bisher lediglich 110 m) vom Fahrbahnrand der Autobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, förderfähig. Diese Flächen werden als durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs als belastet angesehen und damit sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch als weniger wertvoll bewertet. Aus diesem Grund ist die Nutzung dieser Flächen für solare Energiegewinnung sinnvoll und soll dort vermehrt erschlossen werden. Ein 15 Meter breiter Streifen längs zur Fahrbahn ist zu Naturschutzzwecken, z. B. Tierwanderungen, freizuhalten.

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Antrag des Vorhabenträgers

Anlage 2: Plankonzept